

Mitteilung des Senats vom 29. August 2006***Zusammenarbeit zwischen Bremen und Niedersachsen in der Agrarförderung******Staatsvertrag zur Übertragung der Aufgaben der Zahlstelle Bremen auf die Zahlstelle Niedersachsen***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie des Gesetzes zu dem Staatsvertrag mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung im September 2006. Der Senat bittet um die erste und zweite Lesung im September 2006, um eine Inkraftsetzung bis zum 16. Oktober 2006 zu sichern.

Die Länder Niedersachsen und Bremen bilden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung seit März 2004 eine gemeinsame Region im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Cross-Compliance-VO) (EU-Förderung unter Beachtung von Fachrechtsstandards). Grundsätzlich ist aufgrund der ständig wachsenden Aufgaben gemäß EU-rechtlicher Vorgaben (u. a. Einführung des Geo-Informationssystems GIS, neue Prämienregelungen ab 2005 und Cross-Compliance) eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen anzustreben, da die entstehenden Kosten für die Abwicklung zunehmend in ungünstigerer Korrelation zum Fördervolumen stehen.

Der Abschluss des Staatsvertrages im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) dient dazu, eine Bündelung von Aufgaben im Bereich der Agrarförderung der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen im Zusammenhang mit der vorgegebenen Verschmelzung zu einer fördertechnischen Region zu gewährleisten.

Im Vertrag wird geregelt, dass vom Land Niedersachsen zukünftig für die Freie Hansestadt Bremen die Förderprogramme im Rahmen der EU-Fonds EGFL und ELER durchgeführt werden. Die inhaltliche Gestaltung der Maßnahmen obliegt dabei für das Gebiet des Landes Bremen weiter der Freien Hansestadt Bremen, so dass die Förderung in der neuen EU-Förderperiode auf Grundlage eines gemeinsamen Entwicklungsprogramms unter Berücksichtigung länderspezifischer Belange erfolgt. Zahlstelle für die Bereiche EGFL und ELER für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen ist die Zahlstelle des Landes Niedersachsen; ebenso ist das Land Niedersachsen Verwaltungsbehörde für den Bereich ELER für die Freie Hansestadt Bremen. Der Vertrag soll zu Beginn der neuen Förderperiode, d. h. zum 16. Oktober 2006, in Kraft treten. Er ist zum Ende eines EU-Haushaltsjahres mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

Es ist allgemeiner politischer Konsens, dass zur Sicherung der Selbständigkeit Bremens eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern, insbesondere Niedersachsen, anzustreben ist. Damit sollen eine höhere Effizienz sowie Kostenreduzierungen erreicht werden. Gemäß „Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 16. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2003 bis 2007“ ist zur Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebe geplant, Synergien mit Niedersachsen im Bereich der Verwaltung zu prüfen und zu nutzen.

Die Aufrechterhaltung der Eigenständigkeit der Zahlstelle Bremen wäre mit konkret bezifferbaren Mehrkosten in Höhe von mindestens 283.500 Euro jährlich verbunden (zuzüglich noch nicht bezifferbarer Kosten für ein IT-Konzept und einen erhöhten Länderanteil für Software). Zusätzlich würde Bremen die Möglichkeit genommen, das Volumen der EU-Kofinanzierungsmittel der für die kommende Förderperiode (2007 bis 2013) für die Maßnahmen der zweiten Säule der Agrarförderung (bisherige Förderung gemäß „Plan des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes“ – für Maßnahmen wie Investitionsförderung, Küstenschutz, Entwicklung des ländlichen Raumes, Agrarumweltmaßnahmen) mit niedersächsischer Unterstützung aufzustocken.

Nach der erfolgreichen Zusammenarbeit mit Niedersachsen im Zusammenhang mit der Tierseuchenkasse (siehe Vorlage für die Deputation für Wirtschaft und Häfen Nr. 15/328 – L für die Sitzung am 5. Februar 2003 zum Entwurf eines Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über das Benutzungsverhältnis der Tierhalterinnen und Tierhalter im Lande Bremen mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse) soll die Kooperation im Bereich der Agrarförderung ein zweiter wichtiger Schritt sein.

Wegen der oben genannten gemeinsamen Region Niedersachsen–Bremen und der schwierigen Haushaltslage in Bremen ist die Eigenständigkeit der Zahlstelle Bremen nicht zukunftsweisend. Darüber hinaus hat die EU-Kommission signalisiert, dass die Aufrechterhaltung der Vielzahl von Zahlstellen im föderalen Deutschland nicht mehr länger „toleriert“ werde und zusätzliche Kontrollen angedeutet, die nach den Erfahrungen in anderen Bundesländern zu Anlastungen, d. h., erheblichen Kostenrisiken für Bremen, führen dürften. Die anderen beiden deutschen Stadtstaaten, Berlin und Hamburg, haben dieser Anforderung bereits Rechnung getragen. Berlin hat dem Land Brandenburg seine Zahlstelle bereits vollständig übertragen, Hamburg hat in einem ersten Schritt zunächst die erste Säule (Direktzahlungen aus dem EU-Haushalt, nämlich Betriebs- und Flächenprämien) der Agrarförderung an das Land Schleswig-Holstein gegeben.

Anlässlich der Halbzeitbewertung des laufenden Programms zur „Entwicklung des ländlichen Raumes im Land Bremen“ hat die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft als zuständiger Evaluator deutlich gemacht, dass für die neue Programmperiode sowohl mit Niedersachsen eine Zahlstelle eingerichtet werden müsse als auch eine gemeinsame Programmierung unabdingbar sei, um den hohen Ansprüchen der EU-Kommission zu genügen.

Staatsvertrag

zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Inhaltsübersicht:

Präambel

Erster Abschnitt

Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER

- Artikel 1 Maßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER
- Artikel 2 Zahlstelle, zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde
- Artikel 3 Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen)
- Artikel 4 Modulationsmittel
- Artikel 5 Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen

Zweiter Abschnitt
Allgemeine Regelungen

- Artikel 6 Delegation
Artikel 7 Amtshandlungen nach Artikel 5
Artikel 8 Länderübergreifende Zusammenarbeit
Artikel 9 Datenschutz und Akteneinsicht
Artikel 10 Haushalt
Artikel 11 Finanzkontrolle
Artikel 12 Verwaltungsvereinbarungen
Artikel 13 Fortentwicklung des Vertrages
Artikel 14 Finanzieller Ausgleich

Dritter Abschnitt
Schlussvorschriften

- Artikel 15 Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel
Artikel 16 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen bilden auf dem Gebiet der Förderung des ländlichen Raumes eine Region mit engen Verflechtungen. So bewirtschaften viele landwirtschaftliche Betriebe Flächen in beiden Ländern. Diese Verflechtung hat ihren Niederschlag zuletzt auch darin gefunden, dass einhergehend mit der von der Europäischen Kommission in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgegebenen Anforderungen beide Länder bereits zu einer fördertechischen Region verschmolzen wurden. Den steigenden Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ist durch sinnvolle Bündelung von Aufgaben Rechnung zu tragen.

Mit dem Ziel, durch die Bündelung von Aufgaben

- die regionalen Verflechtungen weiter zu entwickeln,
- das Leistungsangebot für den ländlichen Raum und insbesondere für die Landwirte in der gesamten Region weiter zu verbessern und
- den Vollzug für die Verwaltungen in beiden Ländern effektiver zu gestalten,

kommen die Bundesländer Bremen und Niedersachsen überein, den nachfolgenden Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planung und Durchführung der Maßnahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu schließen. Sie schaffen hierdurch auch die Voraussetzungen, um den ab 2007 erhöhten Anforderungen der Europäischen Kommission an das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Zukunft zu entsprechen.

Erster Abschnitt

Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER

Artikel 1

Maßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER

(1) Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Niedersachsen nebst allen mit diesen Aufgaben betrauten Dienststellen ist zukünftig für die Freie Hansestadt Bremen zuständig für die Durchführung der Förderprogramme im Rahmen der EU-Fonds EGFL und ELER.

(2) Für die Durchführung der Maßnahmen auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung

der Gemeinsamen Agrarpolitik, Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gilt Absatz 1 mit Beginn des EU-Haushaltsjahres 2007 (für die EU-Fonds EGFL und ELER am 16. Oktober 2006).

(3) Die Programmplanung und -durchführung im Rahmen des EU-Fonds ELER für die neue EU-Förderperiode ab 2007 für die Freie Hansestadt Bremen wird von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Niedersachsen im Einvernehmen mit den zuständigen Senatsressorts der Freien Hansestadt Bremen und den mit dieser Aufgabe betrauten niedersächsischen Dienststellen bearbeitet. Die Freie Hansestadt Bremen unterbreitet dem Land Niedersachsen die inhaltlichen Vorschläge für die Maßnahmen im Rahmen der EU-Fonds EGFL und ELER für das Gebiet des Landes Bremen. Die Förderung erfolgt in der neuen EU-Förderperiode auf der Grundlage eines gemeinsamen Entwicklungsprogramms unter Berücksichtigung länderspezifischer Belange.

(4) Die Freie Hansestadt Bremen stellt dem Land Niedersachsen für die Durchführung der Förderaufgaben Mittel zur Kofinanzierung für Maßnahmen auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans rechtzeitig zur Verfügung; der finanzielle Ausgleich nach Artikel 14 bleibt davon unberührt.

Artikel 2

Zahlstelle, zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde

(1) Zahlstelle für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen ist die Zahlstelle des Landes Niedersachsen. Diese Vereinbarung gilt mit Beginn des EU-Haushaltsjahres 2007 (16. Oktober 2006).

(2) Alle für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER ab dem 16. Oktober 2006 vorzunehmenden Zahlungen der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen werden über die Zahlstelle des Landes Niedersachsen abgewickelt. Für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen wird es eine Jahresrechnung geben.

(3) Die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen lässt die Zahlstelle zu und überprüft die Zulassung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates für den Bereich des EU-Fonds ELER für die Freie Hansestadt Bremen ist die für den EU-Fonds ELER zuständige Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen.

Artikel 3

Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen)

Anlastungen durch die EU werden von den Ländern gemeinsam getragen, und zwar im Verhältnis der an die bremischen und niedersächsischen Zuwendungsempfänger ausgezahlten Beihilfen. Das Verhältnis wird durch die auf den angelasteten Haushaltslinien ausgezahlten Beträgen an die bremischen und niedersächsischen Antragsteller ermittelt. Anlastungen, die für den Zeitraum des EU-Haushaltsjahres 2006 und früher von der EU-Kommission gegenüber der Freien Hansestadt Bremen oder dem Land Niedersachsen geltend gemacht werden, sind finanziell entsprechend dem Verursacherprinzip entweder von der Freien Hansestadt Bremen oder dem Land Niedersachsen zu übernehmen.

Artikel 4

Modulationsmittel

Die auf in der Freien Hansestadt Bremen ansässige Betriebe entfallenden Modulationsmittel werden zusammen mit den im Land Niedersachsen eingezogenen Modulationsmitteln eingezogen und verwaltet. Die bremischen Antragsteller werden bei der Beilligung und Auszahlung wie niedersächsische Antragsteller behandelt.

Artikel 5

Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen

(1) Die Durchführung der von der Europäischen Kommission geforderten Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen einschließlich der Risikoanalysen sowie der Berichter-

stellung im Rahmen der Einhaltung anderer Verpflichtungen erfolgt bei den in der Freien Hansestadt Bremen ansässigen Zuwendungsempfängern durch die jeweils zuständigen niedersächsischen Behörden einschließlich der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, soweit diesbezüglich keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Zentrale Ansprech- und Koordinierungsstelle ist die Zahlstelle Niedersachsen.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach Artikel 42 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission (Cross Compliance) werden bei den in der Freien Hansestadt Bremen ansässigen Zuwendungsempfängern hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III sowie der Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 von den in Niedersachsen dafür zuständigen Behörden vorgenommen.

(3) Anlassbezogene Fachkontrollen werden auf bremischem Gebiet weiterhin allein von den in der Freien Hansestadt Bremen zuständigen Behörden wahrgenommen.

(4) Für die Einhaltung anderer Verpflichtungen im Bereich des EU-Fonds ELER (z. B. Evaluierung, Monitoring, Jahresberichte, Änderungsanträge, Finanzierungsplan etc.) ist die zuständige Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen verantwortliche Stelle.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Regelungen

Artikel 6

Delegation

Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Niedersachsen ist berechtigt, auf Verwaltungsebene in Abstimmung mit den zuständigen Senatsressorts der Freien Hansestadt Bremen die Durchführung der mit diesem Staatsvertrag für das Land Bremen übernommenen Aufgaben auf andere Behörden zu übertragen.

Artikel 7

Amtshandlungen nach Artikel 5

(1) Die Bediensteten der Behörden des Landes Niedersachsen sind berechtigt, im Rahmen der mit diesem Vertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Zuständigkeiten in der Freien Hansestadt Bremen Amtshandlungen vorzunehmen.

(2) Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben gilt das Recht des Landes Niedersachsen.

Artikel 8

Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Behörden der vertragsschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Vertrages verpflichtet. Die Unterstützung beinhaltet die jederzeitige Erteilung von Auskünften, die gegenseitige Unterrichtung, die Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung statistischer Daten.

Artikel 9

Datenschutz und Akteneinsicht

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Akteneinsicht gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht Bundesrecht anzuwenden ist.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen überwacht im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz im Land Bremen die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz.

Artikel 10

Haushalt

Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, jeweils rechtzeitig die Haushaltsvoraussetzungen für die Durchführung dieses Staatsvertrages zu schaffen. Die für das jeweilige Land zur Verfügung gestellten EU- und Bundesmittel stehen grundsätzlich

nur für Maßnahmen in den jeweiligen Ländern zur Verfügung. Soll ein Einsatz von Finanzmitteln (EU- und/oder Bundesmittel) in dem jeweils anderen Land erfolgen, so muss dieses im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen beider Länder erfolgen.

Artikel 11

Finanzkontrolle

- (1) Die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen benennt die bescheinigende Stelle.
- (2) Die Rechnungshöfe der vertragsschließenden Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zu prüfen. Sie sollen Prüfvereinbarungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnungen treffen.

Artikel 12

Verwaltungsvereinbarungen

Die für die Durchführung zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen der vertragsschließenden Länder regeln das Nähere zur Durchführung dieses Vertrages durch Verwaltungsvereinbarungen oder gemeinsame Runderlasse. Artikel 6 bleibt hiervon unberührt.

Artikel 13

Fortentwicklung des Vertrages

Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, insbesondere im Hinblick auf die Fortentwicklung des einschlägigen Bundes- und EU-Rechts, erforderliche Änderungen des Vertrages herbeizuführen.

Artikel 14

Finanzieller Ausgleich

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen zahlt an das Land Niedersachsen jährlich zum 16. Oktober eines Jahres (erstmalig zum 16. Oktober 2007) für die verwaltungsmäßige Durchführung einen pauschalierten finanziellen Ausgleich für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 198.000 Euro infolge der Übernahme der im ersten Abschnitt dieses Vertrages genannten Zuständigkeiten und der daraus erwachsenden Aufgaben. Muss das Land Niedersachsen für nur in der Freien Hansestadt Bremen angebotene Maßnahmen EDV-Programme, Prüfpfade, Antragsunterlagen etc. erstellen, so ist bezüglich der dafür entstehenden Kosten von Bremen ein im Einvernehmen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen festzulegender zusätzlicher Betrag an das Land Niedersachsen zu zahlen.
- (2) Die Freie Hansestadt Bremen beteiligt sich des Weiteren zu einem Drittel an den Kosten der Programmerstellung sowie an der EU-seitig vorgegebenen Begleitung und Bewertung des Entwicklungsprogramms.
- (3) Die Höhe des vereinbarten finanziellen Ausgleichs soll nach zwei Jahren überprüft und gegebenenfalls einvernehmlich angepasst werden.
- (4) Für die anfallenden Arbeiten vor In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zahlt Bremen einmalig einen Betrag in Höhe von 67.041 Euro (eine Arbeitskraft BAT IV b). Der Betrag ist fällig am 15. Oktober 2006.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

Artikel 15

Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel

- (1) Dieser Vertrag gilt bis zum 31. Dezember 2015 und verlängert sich automatisch um die Laufzeit einer neuen Förderperiode.
- (2) Ein Kündigungsrecht vor Ablauf der Förderperiode ist aufgrund der mit der Programmgenehmigung festgelegten Zuständigkeiten durch die Europäische Kommission nur im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission möglich.

(3) Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines EU-Haushaltsjahres mit einer Frist von zwei Jahren erfolgen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung enthaltener Regelungslücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Artikel 16

In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch beide Länderparlamente und tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, frühestens jedoch am 16. Oktober 2006 in Kraft.

Bremen, den 13. Juni 2006

Hannover, den 9. Juni 2006

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für das Land Niedersachsen

Der Präsident des Senats

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen bilden auf dem Gebiet der Förderung des ländlichen Raumes eine Region mit engen Verflechtungen. So bewirtschaften viele landwirtschaftliche Betriebe Flächen in beiden Ländern. Um den steigenden Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ist durch sinnvolle Bündelung von Aufgaben Rechnung zu tragen.

Mit dem Ziel, durch diese Bündelung

- die regionalen Verflechtungen weiter zu entwickeln,
- das Leistungsangebot für den ländlichen Raum und insbesondere für die Landwirte in der gesamten Region weiter zu verbessern und
- den Vollzug für die Verwaltungen in beiden Ländern effektiver zu gestalten,

kommen die Bundesländer Bremen und Niedersachsen überein, den nachfolgenden Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planung und Durchführung der Maßnahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu schließen.

II. Besonderer Teil

A. Zum Gesetz

Nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen Verträge des Landes, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, der Zustimmung des Landtages. Durch den abgeschlossenen Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen auf dem Gebiet der Maßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER und die damit verbundene Übernahme der Zahlstellenaufgaben durch das Land Niedersachsen werden Gegenstände der Gesetzgebung berührt. Durch die Übernahme der Zahlstellenaufgaben ist das Niedersächsische Kammergesetz betroffen, das die Grundlage bildet für die Übertragung staatlicher Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Somit macht es Artikel 41 der niedersächsischen Verfassung erforderlich, den Staatsvertrag durch Gesetz zu legitimieren.

Der vorliegende Entwurf sieht die Zustimmung des Landtages zu dem Staatsvertrag vor.

Der Staatsvertrag hat keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes. Er sieht aufgrund der Regelungen in Artikel 14 zum finanziellen Ausgleich eine kostenneutrale Lösung für das Land Niedersachsen vor.

B. Zum Staatsvertrag

Zu Artikel 1:

Prämien und Zuwendungen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind Zahlungen, die an Antragsteller auf Grundlage entsprechender EG-Verordnungen gezahlt werden (VO [EG] Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik in der jeweils gültigen Fassung).

Hierzu zählen die produktionsentkoppelten Flächenprämien nebst einigen produktionsanreizenden Zusatzprämien sowie die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Diese Aufgaben werden in allen Bundesländern gleichermaßen vollzogen, da die EG-Verordnungen direkt anzuwenden sind. Der Bund regelt darüber hinaus den bundeseinheitlichen Vollzug durch eigene Verordnungen. Der Handlungsspielraum der Bundesländer ist sehr begrenzt.

An bremische Betriebe wurden im Jahr 2005 ca. 3 Mio. Euro an Zuwendungen für ca. 300 Antragsteller gezahlt.

An niedersächsische Antragsteller wurden im Jahr 2005 im Rahmen des EAGFL – Abteilung Garantie – ca. 800 Mio. Euro an ca. 70.000 Antragsteller ausgezahlt.

Im Zusammenhang mit dem laufenden Bundesratsverfahren zur nationalen Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik haben beide Länder bereits beschlossen, eine gemeinsame Region zu bilden. Insofern dient dieser Vertrag der verwaltungsmäßigen Umsetzung. Zur Auszahlung kommen Mittel der EU einschließlich der bundes- oder länderseitigen Kofinanzierung. Ein einheitliches Abwicklungsverfahren ist Voraussetzung zur Erzielung von Synergieeffekten beim Verwaltungsaufwand.

Um das nach EU-Recht anzuwendende Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) mit größtmöglicher Intensität und Qualität zu entwickeln, sind alle Bewirtschaftungsfacetten der Beihilfeempfänger heranzuziehen. Aufgrund des vergleichsweise hohen Umfangs grenzüberschreitender Bewirtschaftungen ist dies in der Vergangenheit nur unter großen Anstrengungen beider Seiten möglich gewesen. Diese Situation entspricht nicht der Intention der Europäischen Kommission und bedarf der Vereinfachung.

Zu Artikel 2:

Die Zahlstelle nimmt im Rahmen der verfassungsrechtlichen und verwaltungsstrukturellen Gegebenheiten eines Mitgliedstaates bezüglich der Ausgaben des EAGFL – Abteilung Garantie – (jetzt EGFL und ELER) die Funktionen Bewilligung, Anordnung und Verbuchung der Zahlungen wahr und stellt durch die ihr obliegende Steuerungs- und Kontrollfunktion sicher, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft hinreichend gewährleistet ist (vergleiche Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik). Dabei steht der Zahlstelle das Recht zu, die Funktion Bewilligung der Zahlungen auf nachgeordnete Behörden oder Dienststellen zu delegieren.

Unter Zahlstelle ist dabei das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Ganzes zu verstehen (einschließlich der Fachreferate). Für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen wird es eine Jahresrechnung geben.

Die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen lässt die Zahlstelle zu und überprüft die Zulassung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates für den Bereich des EU-Fonds ELER für die Freie Hansestadt Bremen ist die für den EU-Fonds ELER zuständige Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen ist verantwortlich dafür, dass das Entwicklungsprogramm effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und durchgeführt wird. Insoweit ist sie mit Ausnahme der originären Verantwortlichkeiten der Zahlstelle (siehe Absatz 1) zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle.

Die Übertragung der Administration der Maßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER wird nur dann erfolgreich und mit den entsprechenden Synergieeffekten vollzogen werden können, wenn die Zuständigkeitsübertragung auch in der von der EU vorgegebenen Organisationsstruktur umgesetzt wird.

Zu Artikel 3:

Anlastungen nach Artikel 31 der VO (EG) Nr. 1290/2005 des Rates („Ausschluss von der gemeinschaftlichen Finanzierung“) sind Sanktionen der EU-Kommission, die das Ziel haben, den Haushalt der EU vor nicht zweckentsprechender Verwendung zu schützen.

Sie werden von der EU verhängt, wenn die Durchführung der Fördermaßnahmen mit Beteiligung der genannten EU-Fonds nicht den Vorgaben der einschlägigen EU-Verordnungen entspricht, da die EU in diesen Fällen grundsätzlich eine Gefährdung des Fondsvermögens unterstellt.

Demzufolge wird anhand der Höhe der für die beanstandete Maßnahme eingesetzten EU-Mittel die Anlastung berechnet. Die Basis der Berechnung der Höhe einer Anlastung bildet also die Höhe der gezahlten Beihilfen. Deshalb sollte folgerichtig die Höhe der an die Antragsteller der Länder Bremen und Niedersachsen gezahlten Zuwendungen und Beihilfen je Haushaltslinie die Basis für die Verteilung des Anlastungsrisikos zwischen den Ländern bilden.

Zudem war auch festzulegen, dass Anlastungen, die sich auf das EU-Haushaltsjahr 2006 und früher beziehen, gemäß dem Verursacherprinzip von dem Land gezahlt werden, gegenüber dem die EU-Kommission diese Sanktionen ausspricht. Die Verteilung des Anlastungsrisikos zwischen Bund und Ländern wird damit nicht präjudiziert.

Zu Artikel 4:

Durch die obligatorische Modulation muss ein Teil der Direktbeihilfen zugunsten der Förderung des ländlichen Raumes bereitgestellt werden. Bei der Verteilung der Modulationsmittel werden die bremischen Antragsteller den niedersächsischen Antragstellern gleichgestellt.

Zu Artikel 5:

Die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen ist Voraussetzung für die Gewährung der EU-Beihilfen. Ihre systematische Kontrolle erfolgt auch bei den bremischen Antragstellern sinnvollerweise durch die jeweils zuständigen, fachlich kompetenten Dienststellen der niedersächsischen Behörden, soweit nichts anderes geregelt ist

Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach Artikel 42 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission (Cross Compliance) werden bei den in Bremen ansässigen Zuwendungsempfängern hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III sowie der Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik von den in Niedersachsen zuständigen Behörden vorgenommen.

Anlassbezogene Kontrollen werden weiterhin von den in Bremen zuständigen Fachbehörden vorgenommen. Es besteht eine gegenseitige Informationspflicht bezüglich des Austausches der Ergebnisse der systematischen und anlassbezogenen Kontrollen.

Für die Einhaltung anderer Verpflichtungen im Bereich des EU-Fonds ELER (z. B. Evaluierung, Monitoring, Jahresberichte, Änderungsanträge, Finanzierungsplan etc.) ist die Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen verantwortliche Stelle.

Zu Artikel 6:

Die Vorschrift ermächtigt die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Niedersachsen in Abstimmung mit der für Landwirtschaft zuständigen bremischen Fachbehörde die Durchführung der mit diesem Staatsvertrag von der Freien Hansestadt Bremen auf das Land Niedersachsen übertragenen Aufgaben auf andere Dienststellen zu delegieren.

Die für Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Niedersachsen regelt durch Rechtsverordnung die Übertragung von einzelnen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Es besteht Übereinstimmung, dass die verwaltungsmäßige Durchführung der in Artikel 1 des Staatsvertrages genannten Aufgaben auf die im Land Niedersachsen zuständigen Behörden übertragen werden soll. Unter Berücksichtigung der derzeit in der Freien Hansestadt Bremen durchgeführten Förderprogramme werden das regional begrenzt die Niedersächsischen Landesbetriebe für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (NLWKN) sowie die Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) sein.

Soweit andere Dienststellen und Behörden betroffen sind, erfolgt eine Delegation der Aufgaben durch Verwaltungsvereinbarung oder im Erlasswege.

Zu Artikel 7:

Grundsätzlich dürfen Amtshandlungen nur von Bediensteten des Landes vorgenommen werden, auf dessen Gebiet die Amtshandlung durchgeführt wird. Artikel 7 Abs. 1 schafft die erforderliche rechtliche Grundlage dafür, dass Bedienstete des Landes Niedersachsen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der mit diesem Vertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Zuständigkeiten im Land Bremen Amtshandlungen vornehmen dürfen. Nur so kommt die Entlastungswirkung des Vertrags für die bremische Verwaltung vollumfänglich zum Tragen.

Die betreffenden Zuständigkeiten werden in Artikel 1 des Vertrages hinreichend genau bestimmt.

In Absatz 2 wird festgelegt, welches Recht Anwendung finden soll. Die Rechtsgrundlagen für die Wahrnehmung der Aufgaben bilden die in Bundesrecht transformierten Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft. Der Spielraum für landesspezifische Regelungen ist gering. Ein Beispiel ist das Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Regelung dient der Steigerung der durch die Übertragung der Aufgaben von der Freien Hansestadt Bremen auf das Land Niedersachsen beim Verwaltungsaufwand zu erzielenden Synergieeffekte, indem sie die einheitliche Rechtsanwendung vorschreibt.

Zu Artikel 8:

Die in Artikel 8 geregelten Mitwirkungs- und Informationspflichten sind unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung des Vertrages.

In der Praxis werden des öfteren niedersächsische Behörden auf Unterstützung aus Bremen angewiesen sein. Dies betrifft insbesondere die Erkenntnisse bei Routinekontrollen bei bremischen Antragstellern, und die Bereitstellung von Informationen zur Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber Bund und EU. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt; siehe hierzu Artikel 9.

Zu Artikel 9:

Artikel 9 regelt Fragen des Datenschutzes und des Akteneinsichtsrechts.

Im Rahmen der Durchführung von Förderprogrammen sind in großem Umfang personenbezogene Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller zu bearbeiten.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass – im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages – eine Zusammenarbeit der Landesbeauftragten für Datenschutz beider Länder erfolgen soll.

Zu Artikel 10:

Beide Länder sollen sich verpflichten, die Haushaltsvoraussetzungen für die Durchführung des Vertrages hinsichtlich des in Artikel 14 geregelten finanziellen Ausgleichs abzusichern.

Zu Artikel 11:

Artikel 11 Abs. 1 stellt klar, dass die Bescheinigende Stelle die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen benennt. Absatz 2 regelt die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Um eine einheitliche Prüfung zu erreichen und Doppelarbeiten zu vermeiden, sollen die Rechnungshöfe beider Länder das Verfahren miteinander abstimmen. Dieser Artikel berücksichtigt die besondere Rolle von EU-Kommission, Europäischem Rechnungshof und Bundesrechnungshof.

Zu Artikel 12:

Artikel 12 soll insbesondere auch mit Blick auf die dynamische Rechtsentwicklung in der EU die Möglichkeit eröffnen und die Verpflichtung festschreiben, Verwaltungsvereinbarungen zur Durchführung des Vertrages abzuschließen. Artikel 6 bleibt hiervon unberührt.

In diesen Fällen sollen Ressortvereinbarungen als flexibles Regelungsinstrument genutzt werden. Dies gilt selbstredend nur, soweit diese Regelungen nicht Gegenstände der Gesetzgebung berühren.

Eine Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Staatsvertrages, in der die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der Zuständigkeitsübertragung in die Verwaltungspraxis geschaffen werden, ist derzeit in Vorbereitung. Die jeweiligen landesinternen Verfahren bleiben dabei unberührt.

Zu Artikel 13:

Agrarpolitik ist ein dynamisches Politikfeld, in dem eine Vielzahl von Akteuren mitwirkt und europa- und bundesrechtliche Rahmenbedingungen regelmäßig und mitunter kurzfristig Änderungen unterliegen.

Insbesondere vor diesem Hintergrund ist eine Fortentwicklungsklausel ergänzend zu Artikel 12 für die Fälle geboten, in denen zur Anpassung und Korrektur notwendige Regelungen nicht durch Verwaltungsvereinbarungen oder gemeinsame Runderlasse erfolgen können.

Zu Artikel 14:

Mit diesem Staatsvertrag soll eine einseitige Zuständigkeitsübertragung ausschließlich vom Land Bremen auf das Land Niedersachsen erfolgen. Die fehlende Gegenseitigkeit gebietet es, dem Land Niedersachsen einen finanziellen Ausgleich für die zu erbringenden Leistungen zu gewähren. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Einsparungen für Bremen höher sind als der Zusatzaufwand für Niedersachsen. Die Einsparungen beim Verwaltungsaufwand sollen letztlich beiden Ländern zugute kommen. Hierin liegt der Rationalisierungseffekt der Zuständigkeitsübertragung.

Vorgesehen sind eine Einmalzahlung für das Jahr 2006 und ein pauschalierter Ausgleich ab dem 16. Oktober 2007. Eine jeweils jährlich zu fertigende nachträgliche Kostenaufstellung im Sinne einer Einzelberechnung des geleisteten Aufwandes ist unzweckmäßig. Insbesondere stünde der Aufwand für Erfassung, Berechnung, Geltendmachung, Prüfung und Buchung aller Einzelschritte der Zuständigkeitswahrnehmung für das Land Niedersachsen in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der zu erwartenden Ausgleichszahlungen.

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs wird im oben genannten Rahmen am Zusatzaufwand für das Land Niedersachsen zu bemessen sein.

In Absatz 1 wird die pauschalierte Ausgleichszahlung grundsätzlich festgelegt und der Auszahlungstermin vereinbart (der 16. Oktober eines Jahres, erstmalig zum 16. Oktober 2007).

Es wird auch die Grundlage für die Berechnung differenziert dargestellt. Den Ansatz für den pauschalierten finanziellen Ausgleich bildet der Kostenersatz von drei Stellen der Vergütungsgruppe BAT IV b. Ausgangspunkt ist der gegenwärtige

tige personelle Aufwand im Land Bremen unter Berücksichtigung der erzielbaren Synergieeffekte (Gesetzesfolgenabschätzung: Für 2006 gemäß BAT IV b = 67.041 Euro x 3 AK = 201.123 Euro, tatsächlich 198.000 Euro).

Ebenfalls berücksichtigt wurde der zu erwartende Mehraufwand durch die EDV-gerechte Implementierung des bremischen Datenbestandes in das in Niedersachsen angewendete Zahlstellensystem.

In der Summe ist also vorgesehen, dass Bremen ab In-Kraft-Treten des Vertrages zunächst einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 198.000 Euro jährlich leistet.

Absatz 2 enthält die Verpflichtung, dass sich die Freie Hansestadt Bremen zu einem Drittel an den Kosten der Programmerstellung sowie an der EU-seitig vorgegebenen Begleitung und Bewertung des Entwicklungsprogramms beteiligt.

Absatz 3 sieht eine einvernehmliche Überprüfung dieses Ausgleichs nach Abschluss der Implementierungsphase vor. Zu diesem Zeitpunkt sind zudem gesicherte Erkenntnisse über den tatsächlich durch die Umsetzung der Agrarreform entstehenden Verwaltungsaufwand vorhanden.

In Absatz 4 ist eine Einmalzahlung für die Vorarbeiten der Zahlstelle des Landes Niedersachsen vorgesehen. Für die anfallenden Arbeiten vor In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zahlt die Freie Hansestadt Bremen einmalig einen Betrag in Höhe von 67.041 Euro (1 AK BAT IV b). Dieser Betrag ist fällig am 15. Oktober 2006.

Zu Artikel 15:

Nach Artikel 15 wird der Vertrag bis zum Jahr 2015 geschlossen und eine automatische Verlängerung um die Laufzeit einer neuen Förderperiode vorgesehen, soweit keine Kündigung erfolgt oder die EU-Vorgaben eine Anpassung erforderlich machen. Die in der Vergangenheit von der EU festgelegten Förderperioden hatten eine Laufzeit von sieben Jahren. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist jedoch in einem Staatsvertrag, mit dem sich Länder zur Abgabe oder Übernahme von staatlichen Aufgaben verpflichten, stets eine Kündigungsmöglichkeit vorzusehen. Auf diese Weise wird die Eigenstaatlichkeit der Länder gewahrt. Satz 1 trägt diesem Erfordernis Rechnung und regelt gleichzeitig, welche Kündigungsfrist einzuhalten ist.

Es musste zudem eine Festlegung erfolgen, dass eine Kündigung vor Ablauf der Förderperiode des EU-Fonds ELER nur aus wichtigem Grund möglich ist. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn die Kommission vor der Kündigung eine entsprechende Änderung des Programms genehmigt hat.

Die gewählte Kündigungsfrist von zwei Jahren trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zuständigkeitsübertragung auf längere Zeit angelegt ist. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die längerfristige Geltung von Förderprogrammen und die Gewährleistung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit EU und Bund sowie den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben notwendig. Die Vorkehrungen in der Landwirtschaftsverwaltung Niedersachsens bedürfen ebenfalls einer hinreichenden zeitlichen Perspektive.

Zu Artikel 16:

Artikel 16 stellt die Ratifikationsnotwendigkeit klar und regelt das In-Kraft-Treten.

Die vorgeschlagenen Daten geben den parlamentarischen Beratungen einen auskömmlichen Zeitrahmen für eine gründliche Prüfung und Entscheidungsfindung. Aus verwaltungstechnischer Sicht und unter Berücksichtigung des Beginns eines neuen EU-Haushaltsjahres ist der 16. Oktober 2006 ein besonders geeigneter Stichtag.

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

- (1) Dem am 13. Juni 2006 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 16 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.